

## **Ausgabe 5/2024**

# DiAG B Würzburg

### für alle Mitarbeitervertretungen im Caritasbereich der Diözese Würzburg

### **AKTUELLES**

Die Gewerkschaft hat unter den Beschäftigten eine Umfrage zur Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen durchgeführt. Das Ergebnis der Umfrage zeigt eine zunehmende Arbeitsverdichtung und Belastung der Beschäftigten.

In den anstehenden Tarifrunden für den öffentlichen Dienst in Deutschland will die Gewerkschaft Verdi neben höheren Einkommen vor allem Entlastungen für die Beschäftigten erreichen.

Viele Beschäftigte wünschten sich gesicherte freie Zeit, um ihre Belastungen im Job zu senken, sowie höhere Zuschläge bei Schichtarbeit.

Nach internen Beratungen über den Sommer wollten die Gewerkschaften am 9. Oktober ihre Forderungen für die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten von Kommunen und Bund beschließen.

Erste Verhandlungsrunde ist am 24. Januar 2025. Für die Beschäftigten der Länder wird später im kommenden Jahr separat verhandelt.

Hier die ganze Auswertung der Befragung ist auf der Internetseite von ver.di zu finden:

öD Handout Arbeitszeitbefragung.pdf (verdi.de)

### **TERMINVORSCHAU 2024**

### Bereich Schule Kurs 24312 am 03.06.2024

https://www.caritaswuerzburg.de/aktuelles/termine/detail/informationstag -fuer-mitarbeitervertretungen-bereich-schule-2/

Bereich Pflege und Bereich Verwaltung / Heim / Beratung / Hauswirtschaft / Sonstiges Kurs 24021 am 10.06.2024

https://www.caritaswuerzburg.de/aktuelles/termine/detail/informationstag -fuer-mitarbeitervertretungen-bereich-pflege-6/

# Bereich Verwaltung / Heime / Beratung / Hauswirtschaft / Sonstige: Kurs 24315 – am 27.06.2024 (entfällt)

Aufgrund der geringen Anmeldungen findet diese Informationstag **zusammen** mit dem **Bereich Pflege am 10.06.** statt. Der Erfahrungsaustausch wird dann in entsprechende Gruppen eingeteilt.

### Bereich KiTa Kurs 24234 am 02.07.2024

https://www.caritaswuerzburg.de/aktuelles/termine/detail/informationstag -fuer-mitarbeitervertretungen-bereich-kindergarten-5/

### Arbeitsgruppe Arbeitsrecht 11.7. und 13.11.2024

Mitgliederversammlung Montag, 21.10.2024

### **OFT NACHGEFRAGT**

#### **BETRIEBSAUSFLUG**

### Wie war das nochmal mit dem Betriebsausflug?

Die Zeit der Betriebsausflüge beginnt wieder. Damit es im Nachhinein keinen Frust gibt, sollte man die Rahmenbedingungen rechtzeitig festlegen. Ein Betriebsausflug kann den Zusammenhalt unter den Beschäftigten und das Betriebsklima positiv beeinflussen.

### Planung und Durchführung

Grundsätzlich kann der Dienstgeber entscheiden, ob er einen Betriebsausflug für die Mitarbeitenden durchführt – eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht.

Bei der Planung und Durchführung hingegen ist die MAV nach §3 36 Abs. 1 Nr. 3 MAVO zu beteiligen. Die MAV hat hinsichtlich der Art und Weise der Veranstaltung, der Zeit und Dauer, sowie des Durchführungsortes mitzubestimmen.

# Ist die Teilnahme am Betriebsausflug Arbeitszeit?

Die Dauer des Ausfluges wird in vielen Einrichtungen als Arbeitszeit anerkannt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Allerdings können Mitarbeitende keine zusätzliche Vergütung einfordern, wenn der Ausflug über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus andauert.

## DIAG-INFO Mai 2024

## **Ausgabe 5/2024**

# DiAG B Würzburg

### für alle Mitarbeitervertretungen im Caritasbereich der Diözese Würzburg

### **Anmerkung:**

Einige DG rechnen bei Teilzeitbeschäftigten die Arbeitsstunden an, auch wenn ein Betriebsausflug außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit stattfindet. Solche Absprachen sollten vorher von der MAV in einer Vereinbarung festgehalten werden.

### **Besteht eine Teilnahmeplicht?**

Eine Teilnahme am Betriebsausflug ist freiwillig, gleichgültig, ob der Ausflug während oder außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Der Dienstgeber muss den Mitarbeitenden die Möglichkeit einräumen, am Tag des Betriebsausflugs zu arbeiten. Der DG kann nicht verlangen, dass Mitarbeitende Mehrarbeitsstunden abbauen oder Urlaub nehmen müssen.

#### Ist man unfallversichert?

Mitarbeitende, die am Betriebsausflug teilnehmen, sind für dessen Dauer, sowie auf dem Hinund Nachhauseweg über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Es empfiehlt sich festzulegen, wann der Betriebsausflug beginnt und endet.

### ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

### **PRAXISANLEITERZULAGE**

Aufgrund negativer Rückmeldungen aus den Einrichtungen hat die Arbeitsrechtliche Kommission

- Mitarbeiterseite (ak.mas) - eine Bundesweite Umfrage in den Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes durchgeführt, ob die im Oktober 2022 von der Bundeskommission beschlossene Regelung zur Praxisanleiterzulage, Anhang B der Anlage 33 AVR, Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umgesetzt wird.

Aus rund 40% der betroffenen Einrichtungen wurde gemeldet, dass diese Zulage nicht vergütet wird, meist mit der Begründung, dass die geforderte Prozentzahl der Anleitung nicht erfüllt wird.

Die ak.mas weist darauf hin, dass ein Anleiter, der eine/n Auszubildene/n begleitet, auf jeden Fall 15% seiner Tätigkeit dafür aufwendet, da allein schon jede Zusammenarbeit eine Anleitung darstellt. Diese Zulage müsse aber individuell über die Schlichtungsstelle rückwirkend eingefordert werden.

### **Quelle und weiter Informationen unter:**



https://t1p.de/yh3nd

### Anmerkung dazu aus der ZMV 02/2024

Viele Mitarbeitende scheuen das persönliche Einfordern einer Zulage über die Individualschlichtungsstelle. Insoweit ist die Frage zu stellen, ob dieser Sachverhalt kollektivrechtlich über die MAVO geklärt werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 MAVO bedarf die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Zustimmung der MAV. Zusätzlich hat der Dienstgeber mitzuteilen, welche Eingruppierung erfolgt, unabhängig davon, ob sich die Eingruppierung verändert hat oder nicht.

Die Übertragung der Praxisanleiterzulage ist als eine höher zu bewertende Tätigkeit anzusehen.

Durch die Zulage gemäß der Anmerkung Nr. 1, Anh. B Anlage 33 AVR-Caritas verändert sich die "Eingruppierung", da sie die tarifliche Zulage einer speziellen Eingruppierung für eine zusätzliche Tätigkeit darstellt. Es liegen insofern zwei Zustimmungstatbestände vor.

Soweit die Zustimmungsrechte vom Dienstgeber nicht beachtet wurden, kann die MAV nach § 33 Abs. 1 MAVO rückwirkend zum Anfangszeitraum die Vorlage einfordern und sie letztlich über das kirchliche Arbeitsgericht (KAG) erzwingen.

### **Online-Erfahrungsaustausch**

Nächste Termine 11.06. von 14:00 – 15:30 Uhr 09.07. von 09:00 – 10:30 Uhr 10.09. von 14:00 – 15:30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen